

18. Flächennutzungsplanteiländerung „Neubau Markolfhalle “ (chronologisch)

Tabelle mit den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Die Stellungnahmen zum Bebauungsplan werden zusammengefasst.

Stellungnahmen der der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Offenlage vom Freitag 06. November 2020 bis einschl. 07. Dezember 2020 gingen acht Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage vom Freitag 06. November 2020 bis einschl. 07. Dezember 2020 ging keine Stellungnahmen von Bürgerinnen oder Bürgern ein.

Lfd. Nr.	Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag Stadt Radolfzell
Terranetz bw GmbH (Schreiben vom 05.11.2020)		
A1	Keine Einwände	Kenntnisnahme.
Stadtwerke Radolfzell GmbH (Schreiben vom 06.11.2020)		
A2	Keine Einwände. Es gilt die Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung.	Kenntnisnahme. Stellungnahme beinhaltet Themen außerhalb des Bauplanungsrechts, die Themen wurden mit der Abteilung Technisches Gebäudemanagement im Zug der Planung abgearbeitet.
Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 10.11.2020)		
A3	Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden.	Kenntnisnahme. Die Information wurde der Abteilung Technisches Gebäudemanagement weitergegeben.
Polizeipräsidium Konstanz (Schreiben vom 12.11.2020)		
A4	In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Aus verkehrspolizeilicher Sicht zu beachtende Punkte des Bebauungsplans wurden bereits in früheren Stellungnahmen genannt und scheinen in der aktuellen Version	Kenntnisnahme.

	berücksichtigt zu sein.	
Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 17.11.2020)		
A5	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.11.2020)		
A6	Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Konstanz – Abfallrecht und Gewerbeaufsicht: (gemeinsames Schreiben vom 01.12.2020 und ergänzende Stellungnahme vom 07.12.2020)		
A7.1	<p>Im Zuge der Neuerrichtung der abgebrannten Markolfhalle wird das Gebiet neu überplant. Das Plangebiet liegt am östlichen Rand von Markelfingen in unmittelbarer Nähe zur Radolfzeller Straße und umfasst den geplanten Hallenneubau mit angrenzendem Bolzplatz, die Feuerwehr und das Musikhaus einschließlich zugehöriger Parkplätze. Zur Abklärung der schalltechnischen Auswirkungen auf die benachbarte (Wohn-)Bebauung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Markofhalle“ eine Schalltechnische Untersuchung durch die Firma Fichtner Water & Transportation, Projekt-Nr. 612-2260, August 2020, erstellt.</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionen auf die bestehende nahegelegene Wohnbebauung ausgehend von Sportanlagen, Feuerwehreinsätzen und Gewerbe (einschließlich regulärem Übungsbetrieb der Feuerwehr) und jeweils einschließlich dem Parkierungsverkehr betrachtet. Hinsichtlich der Sportanlagen kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass durch die im Plangebiet geplanten sportlichen Nutzungen keine Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten sind.</p> <p>Durch die künftig ausgewiesenen regelmäßigen gewerblichen Nutzungen (Feiern in der Veranstaltungshalle und Übungen der Feuerwehr) ist, gemäß Gutachter, mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete der TA-Lärm an den Immissionsorten 04 bis 06 und 13 bis 15 in der lautesten Nachtstunde um bis zu 4,3 dB(A) zu rechnen. Die selten vorkommenden Übungen der Feuerwehr im Rahmen der Stationsausbildung (seltene Ereignisse gemäß TA-Lärm) führen gemäß Gutachten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm.</p> <p>Bei den Einsätzen der Feuerwehr können gemäß Gutachten die hilfsweise herangezogenen</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Anregungen wurden mit der Feuerwehr Radolfzell geklärt. Bei Einsätzen mit hoher Priorität (Rettung / Schutz von Menschenleben und Sachwerten) muss mit Sondersignal gefahren werden. Eine Einsatzfahrt mit Inanspruchnahme von Sonderrechten nur unter Benutzung der Rundumkennleuchten ist nicht zulässig. Es muss beides zusammen eingesetzt werden.</p> <p><u>Auszug aus der Schalltechnischen Untersuchung:</u></p> <p><i>Bei Einsätzen werden die hilfsweise herangezogenen Kriterien der TA Lärm nicht eingehalten. Da die Einsätze der Feuerwehr einen bedeutenden Beitrag zum Gemeinwohl leisten, bedeuten diese Überschreitungen der Kriterien nicht zwingend, dass eine unzumutbare Lärmbelastung zu erwarten ist. Wäre dies der Fall, könnten Feuerwehrrhäuser nur in großen Abständen zu bebauten Bereichen errichtet werden. Wie in Abschnitt 5.4.3 zusammengestellt, sind die bei Einsätzen hervorgerufenen Geräusche grundsätzlich als sozial adäquat einzustufen und</i></p>

	<p>Kriterien der TA-Lärm nicht eingehalten werden. Es wird empfohlen verhältnismäßige Lärminderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Routenführung bei Ausfahrt der Feuerwehr, den Verzicht auf den Einsatz des Martinshorns in der Nacht auf Straßen mit sehr geringer Verkehrsbelastung oder den Einsatz abschirmender Bauten am Rand des Grundstücks zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.</p>	<p><i>von den Nachbarn hinzunehmen.</i></p> <p><u>Auszug aus der Schalltechnischen Untersuchung:</u> <i>Die Markolfhalle (wie auch die Feuerwehr) führen nicht täglich über längere Zeiträume zu relevanten Lärmeinwirkungen in der Nachbarschaft. Beide Nutzungen sind zudem nur im direkten Siedlungszusammenhang mit dem Ort denkbar und nicht beliebig positionierbar.</i></p> <p><i>Die Herkömmlichkeit und soziale Adäquanz der Geräusche ist bei der Wiederherstellung einer bislang in ähnlicher Lage angesiedelten Halle, die insbesondere den Einwohnern des Ortes dient, sicherlich gegeben.</i></p> <p><i>Zusammengefasst deuten somit viele Aspekte auf eine erhöhte Zumutbarkeit der Geräusche hin, die durch die künftig im Plangebiet zugelassenen Nutzungen hervorgerufen werden.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme. Den Anregungen wurden bereits im Entwurf des entsprochen.</p>
<p>Landratsamt Konstanz – Kreisarchäologie: (gemeinsames Schreiben vom 01.12.2020)</p>		
<p>A7.2</p>	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird auf die Stellungnahme der Kreisarchäologie zum parallel aufgestellten Bebauungsplan „Neubau Markolfhalle“ verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Landratsamt Konstanz – Naturschutz: (gemeinsames Schreiben vom 01.12.2020)</p>		
<p>A7.3</p>	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Landratsamt Konstanz – Straßenbauamt: (gemeinsames Schreiben vom 01.12.2020)		
A7.4	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Konstanz – Wasserwirtschaft und Bodenschutz: (gemeinsames Schreiben vom 01.12.2020)		
A7.5	<p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.</p> <p><u>Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Durch zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden von 20 744 Ökopunkten. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.</p>	Kenntnisnahme. Dies wurde bereits zum Entwurf zur Offenlage entsprochen
Landratsamt Konstanz – Vermessung: (gemeinsames Schreiben vom 01.12.2020)		
A7.6	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBl. I 1991, S. 58)):</p> <p>In dem zeichnerischen Teil „Entwurfsplan“ ist die „alte“ noch stehende Markolfhalle nicht erkennbar.</p>	Kenntnisnahme. Die Darstellung der alten Halle wurde nachrichtlich dargestellt.